

# **BGer 9C 881/2015 vom 12. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_881\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_881_2015)

FR: TF 9C 881/2015 du 12 janvier 2016

IT: TF 9C 881/2015 del 12 gennaio 2016

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat nach einer sorgfältigen, insbesondere auch die ihm eingereichten Berichte des behandelnden Spezialisten Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Facharzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, umfassenden Beweiswürdigung auf eine - zufolge festgestellter Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse wieder erreichte - volle Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten geschlossen. Gestützt darauf ermittelte die Vorinstanz im Rahmen des Einkommensvergleichs ( Art. 16 ATSG ) einen Invaliditätsgrad von 14 %, weshalb sie die von der Beschwerdegegnerin verfügte revisionsweise Aufhebung ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ) der bisher bezogenen halben Invalidenrente bestätigte.

### **E. 2**

Was die Beschwerde hiegegen vorbringt, hält nicht Stich.

#### **E. 2.1**

Ein "triftiger Ablehnungsgrund" im Sinne von Art. 44 ATSG gegen Dr. med. D.\_\_\_\_\_ ist in keiner Weise ersichtlich. Sämtliche von ihm in seinem Gutachten vom 16. April 2014 abschliessend gemachten und beschwerdeweise beanstandeten Äusserungen erklären sich ohne Weiteres durch den Umstand, dass der Versicherte sich ganz aussergewöhnlich verhalten hatte, indem er jeden Untersuchungsschritt unter Angabe der abgelaufenen Zeit notierte. Dass der Rheumatologe gegenüber dem Beschwerdeführer unvoreingenommen war, zeigt sich im Gegenteil allein schon daran, dass er dessen Verhalten ausdrücklich guthiess ("absolut in Ordnung") und ihm ferner eine gute Kooperation bei der Exploration attestierte, weshalb diese zügig und mit konklusivem Resultat erfolgen konnte (Gutachten S. 40 f.). Zu dieser besonderen Situation trug im Übrigen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers insofern bei, als er im Vorfeld der Begutachtung Dr. med. D.\_\_\_\_\_ am 3. März 2014 mitteilte, "dass gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die Anwesenheit von Drittpersonen (inkl. Angehörige einer versicherten Person) nicht zulässig" sei, was den Arzt, der seit "mittlerweile 20 Jahren (...) rheumatologische Gutachten auf Wunsch auch mit Angehörigen (Tochter, Sohn, Ehepartner) " verfasst hatte, was "nie beanstandet" worden sei, zu einer Rückfrage vom 6. März 2014 an die Beschwerdegegnerin veranlasste. Richtig ist vielmehr, dass der Versicherte keinen Rechtsanspruch auf Anwesenheit Dritter während der Untersuchung hat ( BGE 132 V 443 E. 3 S. 444 ff.; Urteil I 991/06 vom 7. August 2007 E. 3.2). Das schliesst selbstverständlich die konsensuale Anwesenheit von Personen des Vertrauens bei der Untersuchung der versicherten Person

nicht aus, sofern der jeweilige medizinische Sachverständige damit einverstanden ist. Von einer "Unzulässigkeit" kann keine Rede sein.

### **E. 2.2**

Was die weitere Rüge anbelangt, das Gutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 3. März 2014 könne für den Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Revisionsverfügung vom 1. April 2015 - da durch die zwischenzeitlich eingetretene Verschlimmerung des Gesundheitszustandes überholt - keine Gültigkeit mehr beanspruchen (Beschwerde S. 8-12 Ziff. 2.5-2.7), handelt es sich auf weiten Stecken um appellatorische Tatsachenkritik, welche die entsprechende vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht als im Sinne von Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG offensichtlich unrichtig (willkürlich) erscheinen lässt. Im Übrigen verletzt es in keiner Weise Bundesrecht, wenn das kantonale Gericht für den massgeblichen Zeitraum bis zum Erlass der angefochtenen Verwaltungsverfügung den Eintritt einer objektiven gesundheitlichen Verschlimmerung beweismässig ausgeschlossen hat: Der behandelnde Dr. med. F. \_\_\_\_\_ legte in seinem Bericht vom 1. April 2015 dar, dass die "lumbale Problematik etwas reduziert" sei. Hinsichtlich des Cervikalsyndroms könne kein sensomotorisches Defizit festgestellt werden; es bestehe eine überlagernde Beschwerdesymptomatik im linken Schulterbereich. Diesbezüglich verwies er ohne nähere Erläuterung auf eine "MR-tomographische Untersuchung", die eine "deutliche Problematik hinsichtlich einer Rotatorenmanschettenläsion" bestätigt habe. Inwiefern im Vergleich zu den bereits früher angegebenen - und durch Dr. med. D. \_\_\_\_\_ bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigten - Schulterschmerzen eine objektive Verschlechterung eingetreten sein soll, legte er nicht nachvollziehbar dar. Die von ihm beigezogenen "Schulterspezialisten" (Drs. med. G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_; Bericht vom 21. Mai 2015) empfahlen zwar eine Arthroskopie der linken Schulter. Davon erwarteten sie aber lediglich eine teilweise Beschwerdebesserung; zudem verwiesen sie ausdrücklich darauf, dass eine Schmerzverarbeitungsstörung weiterhin nicht ausgeschlossen werden könne. Unter diesen Umständen ist die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht willkürlich (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteil 9C\_746/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 1.2).

### **E. 2.3**

Schliesslich kann von mangelnder Beweiskraft der bisdisziplinären Expertise, insbesondere des äusserst gründlichen 41-seitigen Gutachtens des Dr. med. D. \_\_\_\_\_, nicht gesprochen werden. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ seinerseits konnte, bei völlig blandem Befund, überhaupt keine psychiatrische Diagnose stellen, weshalb die Berufung auf BGE 141 V 281 von vornherein unbehelflich ist.

### **E. 2.4**

Bei diesem Ergebnis würde auch unter Berücksichtigung eines Abzugs vom Tabellenlohn (vgl. BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f.) kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) resultieren.

### **E. 3**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im kantonalen Entscheid gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung erledigt.

### **E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.